

# Rechnungsprüfungsordnung (RPO) des Amtes Unterspreewald



Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewaldes hat auf Grund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2025 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Rechnungsprüfungsordnung (RPO) des Amtes Unterspreewald .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung .....	2
§ 3 Gesetzliche Aufgaben .....	2
§ 4 Übertragene Aufgaben .....	3
§ 5 Prüfungsaufträge .....	3
§ 6 Befugnisse und Arbeitsweise .....	4
§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt .....	5
§ 8 Durchführung von Prüfungen .....	5
§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses .....	6
§ 10 Sonstige Berichte .....	7
§ 11 Aufbewahrung der Berichte und der Prüfungsakten .....	7
§ 12 Abrechnung von Prüfungen .....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Rechnungsprüfungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.
- (2) Das Amt Unterspreewald besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden und dem Amt selbst und wird im Weiteren als Amt Unterspreewald bezeichnet.
- (3) Das Amt Unterspreewald hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Einrichtungen des Amtes Unterspreewald (amtsangehörigen Gemeinden, Fachämter, nachgeordnete Einrichtungen, etc.) zu beachten.
- (4) Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald wahrgenommen. Für die überörtliche Prüfung gilt § 105 BbgKVerf.

## **§ 2** **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Amtsausschuss unmittelbar unterstellt.
- (2) In der sachlichen Beurteilung der Vorgänge ist es an fachliche Weisungen nicht gebunden, sondern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter sowie den Prüfern.
- (4) Der Leiter sowie die Prüfer werden vom Amtsausschuss bestellt und abberufen. Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln und ggf. externer Unterstützung im gesetzlich vorgegebenen bzw. zeitlich vertretbaren Rahmen erfüllen kann.

## **§ 3** **Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Amtes Unterspreewald einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
  - a) Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 80 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 81 BbgKVerf i.V.m. § 104 BbgKVerf.
  - b) Die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.
  - c) Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Amtes Unterspreewaldes sowie die Vornahme von Kassenprüfungen.
  - d) Die Prüfung von Vergaben.
  - e) Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
  - f) Die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen.

- g) Die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich das Amt Unterspreewald eine solche vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) die Einsichtnahme bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich das Amt Unterspreewald eine solche vorbehalten hat.

Das Amt Unterspreewald stellt sicher bzw. wirkt darauf hin, dass dem Rechnungsprüfungsamt bei allen Unternehmensbeteiligungen gemäß §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG die Rechte eingeräumt werden (§ 96 BbgKVerf). Diese Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind in die Gesellschaftsverträge und –satzungen aufzunehmen.

## **§ 4 Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Amtsausschuss überträgt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung aufgrund § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf weiterhin:
  - a) Die Prüfung von Stundungen, Niederschlagung und Erlass der dem Amt Unterspreewald zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben gemäß § 30 Abs. 4 der besonderen Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung des Amtes Unterspreewald, welche ab einem Wert von über 1.500,00 € dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor Beschlussfassung vorzulegen sind.
  - b) Die Prüfung von Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und von Vermögensgegenständen, die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung vom Amtsausschuss bzw. der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.
  - c) Die Prüfung von Anträgen auf über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung vom Amtsausschuss bzw. der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.
  - d) Die Prüfung von Eingangsrechnungen vor ihrer Auszahlung (Visakontrolle), soweit der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dies für erforderlich hält.
  - e) Die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/ Fehlbeständen am Vermögen des Amtes Unterspreewald sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- (2) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

## **§ 5 Prüfungsaufträge**

- (1) Amtsausschuss, Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertretung haben gemäß § 101 Abs. 3 BbgKVerf das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt besondere Prüfungsaufträge zu erteilen.
- (2) Prüfungsbegehren der Fachbereiche des Amtes Unterspreewald kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazitäten in pflichtgemäßem Ermessen folgen.

## § 6 Befugnisse und Arbeitsweise

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung der Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Dazu ist, wenn nötig, Zugang zu Diensträumen und Daten (Akten, Schriftstücke, gespeicherte Informationen etc.) zu gewähren. Die Prüfer sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- (4) Der Leiter und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung sowie der Vertragsabschluss sind durch den Hauptverwaltungsbeamten durchzuführen
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung, dem Hauptausschuss, der Gemeindevertretersitzungen sowie deren Fachausschüsse sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen. Dies gilt auch für von dem Leiter beauftragte Prüfer.
- (7) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Amtsausschuss, der Stadtverordnetenversammlung, dem Hauptausschuss, der Gemeindevertretersitzung oder seinen Fachausschüssen gehört zu werden.
- (8) Sofern es das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Aufgabenerfüllung für erforderlich hält, ist ihm die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitskreisen, Sitzungen, Besprechungen etc. der Amtsverwaltung einzuräumen.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt wirkt im Rahmen seiner Kapazitäten bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgesellschaften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (11) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Kämmerer, dem Kassenverwalter oder seinem Stellvertreter in einem Verhältnis nach § 22 BbgKVerf (Mitwirkungsverbot/ Befangenheit) stehen.
- (12) Dem Leiter und den Prüfern ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen (freizugeben) oder auszuführen.
- (13) Der Prüfer ist für eine sachgemäße Prüfung verantwortlich. Er hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten. Unwesentliche Beanstandungen soll er im Verlauf der Prüfung bereinigen lassen.
- (14) Der Prüfer hat zum Nachweis, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, eine Prüfungsakte zu führen. Aus der Prüfungsakte müssen insbesondere der Gegenstand, die Art, der Umfang, der Ort, der Zeitpunkt und die durchgeführten Prüfungshandlungen erkennbar sein.

## **§ 7**

### **Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstige zur Prüfung benötigte Unterlagen (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Soweit diese Arbeitsgrundlagen elektronisch erfasst sind und darauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Ihm ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf die Datenquelle zu gewähren.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfungsrechte und/oder –verpflichtungen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen bei der elektronischen Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (5) Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind oder wenn ein konkreter Verdacht dazu besteht. Dies betrifft insbesondere Vorkommnisse bei der Finanzbuchhaltung z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Amtes Unterspreewald sowie schwerwiegenden Störungen im Betrieb der Informationsverarbeitung usw.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die finalen Vertragsentwürfe und Rechtsgutachten etc. zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen bei einer Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (7) Unterlagen für Vergabeproofungen sind auf Anforderung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Tagesordnungen (mit allen Vorlagen) und Sitzungsniederschriften des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretersitzungen und dessen Fachausschüsse zeitnah zur Kenntnisnahme.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Namen und Unterschriftsproben der nach der besonderen Dienstanweisung über die Finanzbuchhaltung des Amtes Unterspreewald zeichnungsberechtigten Bediensteten.
- (10) Über anstehende Prüfungen (auch externe Prüforgane) und Organisationsuntersuchungen ist das Rechnungsprüfungsamt zeitnah zu informieren (z. B. Finanzamt, Krankenkassen, Berufsgenossenschaft). Die Prüfberichte, Umfang und Ergebnisse dieser Prüfungen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten sind ihm unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Vor Beginn der Prüfung soll vorab die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Die Prüfung soll den Geschäftsablauf möglichst nicht hemmen oder stören. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdacht oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter unverzüglich den Hauptverwaltungsbeamten zu unterrichten. Der Hauptverwaltungsbeamte übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung des Amtsausschusses. Betrifft der Vorwurf den Hauptverwaltungsbeamten, ist der Vorsitzende des Amtsausschusses zu informieren.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Hauptverwaltungsbeamten zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen zu erwirken.
- (4) Der Leiter und die Prüfer weisen sich durch Dienstaussweis aus und verwenden bei Prüfungsvermerken auf Belegen und sonstigen Unterlagen urkundenechte Stifte in oranger Farbe.
- (5) Die konkreten Verfahrensweisen bei den Prüfungen sowie der interne Geschäftsablauf werden ggf. durch eine gesonderte Dienstanweisung des Rechnungsprüfungsamtes geregelt.

## **§ 9**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**

- (1) Der Kämmerer leitet den von ihm aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zu, dass der Hauptverwaltungsbeamte den geprüften Entwurf feststellen und bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Amtsausschuss, der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertreterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Umfang der Prüfung im Rahmen der § 104 BbgKVerf.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt holt eine Vollständigkeitserklärung ein, mit der vom Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses übernommen wird.
- (4) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer erneut aufgestellt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Alle getroffenen Feststellungen, die nicht ausgeräumt sind, werden dem Bericht in einer Auflistung beigefügt. Besonders gravierende oder wiederholte Feststellungen werden im Prüfbericht gekennzeichnet. Dabei legt das Rechnungsprüfungsamt auch fest, ob das Fachamt/ der Fachbereich eine Stellungnahme abzugeben hat.
- (6) Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss des Amtes Unterspreewald und dessen amtsangehörigen Gemeinden zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Dem Hauptverwaltungsbeamten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit dessen Stellungnahme zur Abnahme des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten dem Amtsausschuss bzw. dessen amtsangehörigen Gemeinden vorzulegen.

- (7) Werden der Jahresabschluss, der Anhang oder der Rechenschaftsbericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht vorgelegt hat, erfolgt soweit es die Änderung erfordert, eine erneute Prüfung. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Sonstige Berichte**

- (1) Unterjährige Berichte über Prüfungen, die in besonderem Auftrag durchgeführt wurden, sind dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Amtsausschuss mindestens einmal jährlich über wesentliche Ergebnisse aller wichtigen Prüfungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, Beratungen und Projektbeteiligungen in einem gesonderten Bericht.

## **§ 11 Aufbewahrung der Berichte und der Prüfungsakten**

- (1) Die Berichte und die Prüfungsakten sind sicher und geordnet aufzubewahren.
- (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Prüfungsberichte über die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe nach § 106 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 27-33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV), sind dauernd aufzubewahren, bei automatisierten Verfahren in ausgedruckter Form. Alle übrigen Prüfungsberichte sind zehn Jahre, die Prüfungsakten sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Erstellung der Prüfberichte folgenden Haushaltsjahres.

## **§ 12 Abrechnung von Prüfungen**

- (1) Es erfolgt keine separate Rechnungslegung für die erbrachten Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes aus den §§ 3-5 sowie § 6 Abs. 5 der RPO.
- (2) Die Finanzierung erfolgt entsprechend durch die Amtsumlage.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung des Amtes Unterspreewald tritt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2025 in Kraft.

Golßen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2025

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor